

Geänderte Satzung des Vereins

ÜMI DER GOTENSCHULE

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1 Der Verein führt den Namen „ÜMI DER GGS GOTENSCHULE“ mit dem Zusatz E.V.

Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Abs. 3 Der Verein wird in das Vereinsregistergericht beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Versorgung und pädagogische Betreuung von Schulkindern der GGS Gotenschule nach Unterrichtschluss verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Abs. 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2 Die Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglieder des Vereins werden die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er berücksichtigt dabei, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien. Mitspracherecht haben die Betreuerinnen und die Schulleitung. Die Mitgliedschaft erlischt beim Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Abs. 2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schulhalbjahres wirksam, in dem die Abgabe der Erklärung folgt. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulhalbjahres vorliegen.

Abs. 3 In den Fällen, dass ein Mitglied zwei Monate mit der Beitragszahlung nach Zugang schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, ein Kind einen Monat unentschuldigt fehlt oder ein Kind durch auffälliges Verhalten trotz Abmahnung die Gruppe stört und andere Kinder gefährdet, erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Beschluss über Haushaltsvoranschlag des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Erörterung und ggf. Beschluss über die Grundsätze der Erziehung und Betreuung der Kinder
7. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Abs.2 Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Tage.

Abs. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Pro Kind, welches die Übermittagsbetreuung besucht, haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme.

Abs. 4 Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit sowie für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Abs. 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Abs. 3 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

§ 8 Auflösung des Vereins

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abs. 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis der Gotenschule Bonn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Bonn, den 22.11.2005

Gez. Agnes Ernst